

Die „Große Kirchenordnung“ - Grundlage des Württembergischen Staates und ein Exportschlager

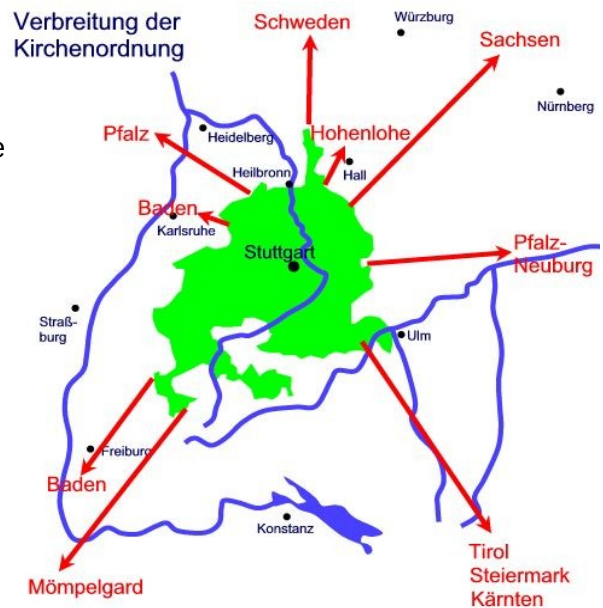
„Die besondere Nähe, die sich zwischen Brenz und dem Herzog über Jahre entwickelt hatte und die auch für Brenz' Karrieresprung zum herzoglichen „Cheftheologen“ entscheidend gewesen sein dürfte, bildete eine solide Basis für den Wiederaufbau ... des evangelischen Kirchenwesens in Württemberg.“

1553 legten Herzog Christoph und Johannes Brenz mit der Einrichtung eines... Kirchenrats die Grundlagen für eine Kirchleitung. Der Kirchenrat war neben dem Oberrat (innere Verwaltung) und der Rentkammer (Finanzverwaltung) eines der Regierungskollegien, die dem Landesherrn direkt unterstellt waren. Im gleichen Jahr entwarf Brenz eine Kirchenordnung, die den Ablauf sämtlicher Gottesdienste und kirchlicher Amtshandlungen von der Taufe über den Katechismusunterricht, die Abendmahlsausteilung und die Eheeinsegnung bis hin zum Krankenbesuch und Begräbnis regelte. Die Kirchenordnung von 1553 wurde die maßgebliche Ordnung in Bezug auf die Gestaltung des Gottesdienstes in Württemberg; sie erfuhr bis in frühe 17. Jahrhundert hinein zahlreiche Neuauflagen und Nachdrucke.

Ihren verfassungsmäßigen Höhepunkt und Abschluss fand die Organisation des württembergischen Kirchenwesens in der Großen Kirchenordnung von 1559, in der zahlreiche zuvor erlassene Ordnungen zusammengefasst und mit neuen Regelungen vereinigt wurden. Das Kompendium mit mehr als 500 Seiten behandelt 19 Rechtstexte und enthält das Herzstück, das von Johannes Brenz 1552 entworfene württembergische Bekenntnis und die Kirchenordnung von 1553. Daran schließen sich die Ordnung für den Bereich der öffentlichen Armenfürsorge, des Eherechts, des kirchlichen Ämteraufbaus sowie des differenzierten Schulwesens an. Die Große württembergische Kirchenordnung ist jedoch mehr als die Summe ihrer Einzelordnungen, denn durch die an den Beginn gestellte Confessio Virtembergica gab Herzog Christoph dem Regelwerk eine evangelische Grundlage und betonte seinen Regierungsanspruch als fürstlicher Bischof, der seine christliche Verantwortung gegenüber den Landeskindern zum Ausdruck brachte... In diesen Erlassen spiegelt sich in Württemberg besonders eindrücklich die im 16. Jahrhundert einsetzende intensive Ordnungsgesetzgebung, die ein Kennzeichen des entstehenden Territorialstaats in der Frühen Neuzeit war. Zudem fällt die ausgesprochen lange Gültigkeit der von Herzog Christoph geschaffenen Ordnungen auf... So behielten viele seiner Ordnungen fast 500 Jahre ihre Gültigkeit.“

Sabine Arend in: Christoph 1515-1568. Ein Renaissancefürst im Zeitalter der Reformation, Stuttgart 2015, S. 54-56.

Sabine Arend schreibt weiter: „In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nahm Württemberg die Rolle eines lutherischen Musterlandes ein und wurde mit seinen zahlreichen Ordnungen für sämtliche Bereiche des kirchlichen und sozialen Lebens zum Vorbild für andere Territorialherren.“ – siehe nebenstehende Grafik



© Otto Windmüller

Aufgaben:

1. Beschreibe die Inhalte der „Große Kirchenordnung“ und das besondere Verdienst einer derartigen Regelung.
2. Welche Gründe können die anderen Staaten bewogen haben, die württembergische Kirchenordnung zu übernehmen?.
3. War Johannes Brenz eher ein Theologe oder ein Politiker?